

ANLAGE

SATZUNG

Satzung der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Oberursel (Taunus).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.
2. Die Rechtsform kann mit „**InvAG**“ und der Zusatz „**Teilgesellschaftsvermögen**“ kann mit „**TGV**“ abgekürzt werden.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberursel (Taunus).
4. Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz (nachfolgend das „**AktG**“) haben einen Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
5. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
6. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete OGAW-Investmentaktien-gesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 Kapital-anlagegesetzbuch (nachfolgend das „**KAGB**“). Sie ist in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet. Die Gesellschaft bildet ausschließlich Teilgesellschaftsvermögen in der Form von Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der §§ 162, 192 bis 213 KAGB zum Nutzen der Aktionäre der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) und den übrigen Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile Darlehen gewähren und Pensionsgeschäfte eingehen.
3. Andere als die in Absatz 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.

§ 3 Auslagerung

Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft. Die Gesellschaft kann Tätigkeiten auf andere Unternehmen auslagern.

§ 4 Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5 Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht.

II. Anlagegrundsätze

§ 6 Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 192 bis 213 KAGB und der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 193 bis 198 KAGB angelegt.
2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.
6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des

§ 16 Abs. 2 Buchstabe c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur

Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

III. Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9 Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen und dem Investmentbetriebsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Die Testamentsvollstreckung in die Unternehmensaktien ist zulässig.
4. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 360.000 (in Worten: Euro dreihundertsechzigtausend) und ist eingeteilt in 3.600 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Investmentbetriebsvermögen gewähren. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil des Gesellschaftskapitals darf den Betrag von EUR 300.000 nicht unterschreiten. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
5. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Die Anlageaktien sind an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten, in gleichem Umfang beteiligt.
6. Das Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.300.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
7. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
8. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
9. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 KAGB oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 KAGB handelt. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.
10. Der Wert des Gesellschaftsvermögens, der Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Wert der jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien (nachfolgend der „**Aktienwert**“) werden von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt. Werden unterschiedliche Aktienklassen eingeführt, so sind der anteilige Nettoinventarwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im Kapitalanlagegesetzbuch und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.

§ 10 Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.
2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 AktG auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren
4. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.
5. Auf alle neu begebenen Aktien sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen, soweit nachstehend oder in den Anlagebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zu Lasten des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich, soweit in dieser Satzung oder in den jeweiligen Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen nicht Abweichendes geregelt ist. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2. Soweit in den jeweiligen Anlagebedingungen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Mindestkapital gemäß § 25 KAGB nicht unterschritten wird.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) unterschreiten würden.
7. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln

des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Aktien gemäß § 11 Nr. 7 aussetzt, ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.

8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) offen zu legen.
10. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) festzulegen.
3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen.

§ 13 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 14 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den jeweiligen Anlagebedingungen, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Aktionäre auf Rückgabe ihrer Aktien vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an die Teilgesellschaftsvermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im betreffenden Teilgesellschaftsvermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Aktionär bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen zahlt, die das Teilgesellschaftsvermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für ein Teilgesellschaftsvermögen gehalten werden, an einen professionellen Aktionär anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Aktien auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität der Teilgesellschaftsvermögen einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den jeweiligen Anlagebedingungen geregelt.

§ 15 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV. Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

§ 16 Bildung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen bilden, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden können.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen zu bilden. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in Buchstabe b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Gesellschaftsvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 17 Investmentbetriebsvermögen

Die Gesellschaft bildet ein Investmentbetriebsvermögen im Sinne des § 112 Abs. 2 KAGB. Anlageaktien dürfen für das Investmentbetriebsvermögen nicht begeben werden.

§ 18 Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausgestaltungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstabe c) sind entsprechend anzupassen.

§ 19 Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - (a) die Gesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmelzen;
 - (b) eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf die Gesellschaft verschmelzen;

- (c) ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Sondervermögen oder einen EU-OGAW auf ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen;
- (d) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW verschmelzen;
- (e) ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmelzen.

In den unter a) und b) aufgeführten Fällen richtet sich die Verschmelzung nach den Vorschriften des UmwG, soweit sich aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 167, 182, 188 und 189 Abs. 2 bis 5 sowie § 190 KAGB nichts anderes ergibt. Die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf die Gesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

2. Eine Verschmelzung bedarf in den in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) geregelten Fällen der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss über die Zustimmung zur Verschmelzung bedarf 75 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe e) kann der Vorstand über die Verschmelzung beschließen.
3. Eine Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 190 KAGB.

§ 20 Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Dieser ist in den nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB unterrichtet.
2. Im Falle der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens und Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens durch die Verwahrstelle hat die Verwahrstelle das Teilgesellschaftsvermögen unter Wahrung der Interessen der Aktionäre abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen. Im Rahmen der Abwicklung hat die Verwahrstelle gemäß § 100 Abs. 2 KAGB einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagengrenzen müssen im Rahmen der Auflösung nicht mehr eingehalten werden.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 120 KAGB entspricht.
4. Nettoliquidationserlöse, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären nicht geltend gemacht werden, können für Rechnung der berechtigten Aktionäre von der Verwahrstelle bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden.

§ 21 Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.
4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 22 Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

V. Kosten

§ 23 Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, Auflegung von Teilgesellschaftsvermögen und Bildung Aktienklassen

1. Die Gründer tragen die Kosten der Gründung im Verhältnis ihrer Beteiligung.
2. Die im Zusammenhang mit der Auflage eines Teilgesellschaftsvermögens entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt.
3. Die im Zusammenhang mit der Bildung von Aktienklassen entstehenden Kosten werden der jeweiligen Aktienklasse in Rechnung gestellt.

§ 24 Laufende Kosten

1. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
2. Die in den Anlagebedingungen festgelegten Vergütungen, ausgenommen erfolgsbezogene Vergütungen, an die Verwaltungsgesellschaft, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte dürfen insgesamt jährlich 3,0 Prozent des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht überschreiten.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, die Kosten sonstiger Dritter, soweit diese nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.
4. Der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die einem Teilgesellschaftsvermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen

von der Gesellschaft, von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für Rechnung ihrer Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Aktien berechnet wurde, werden im Jahresabschluss sowie im Halbjahresbericht des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens für den jeweiligen Berichtszeitraum offen gelegt.

VI. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 25 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

§ 26 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 27 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens vier Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären und den mit ihnen verbundenen Unternehmen sowie Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitraum zu wählen.

§ 28 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

§ 30 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt.
2. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31 Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen erhalten.

§ 32 Änderung der Fassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 33 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 34 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat, einberufen
2. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung gemäß § 35 anzumelden haben, einzuberufen.

§ 35 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 36 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 37 Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 38 Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Änderungen der Satzung bedürfen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahrs.

§ 40 Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind, erhältlich.

§ 41 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 42 Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind.